



Brüssel, 28. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VERORDNUNG ÜBER DAS RECYCLING VON SCHIFFEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften für das Recycling von Schiffen und insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen⁴ ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen⁵:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 stellen Eigner von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen⁶, sicher, dass zu

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

⁵ Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften für den Seeverkehr. Für diese Aspekte, einschließlich der Kontrollen im Rahmen des EU-Hafenstaatkontrollsystems, siehe die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Seeverkehr“ (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de?page=1).

recyclende Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen (im Folgenden die „europäische Liste“) aufgeführt sind. Ab dem Austrittsdatum sind die Einträge in der europäischen Liste⁷ von im Vereinigten Königreich ansässigen Abwrackeinrichtungen nicht mehr gültig. Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Union führen, können folglich nicht mehr in diesen Abwrackeinrichtungen recycelt werden.

Die vorstehenden Ausführungen berühren nicht die Möglichkeit der Kommission, in Drittländern ansässige Einrichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 in die europäische Liste aufzunehmen.

Auf der Website der Kommission über die Schiffsrecyclingpolitik der Europäischen Union (<http://ec.europa.eu/environment/waste/ships/index.htm>) sind allgemeine Informationen über die Verbringung von Abfällen und das Recycling bestimmter Abfallströme (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt

⁶ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 119).